



Protokollauszug vom

26.03.2025

Departement Schule und Sport / Bereich Infrastruktur:

Projekt-Nr. 5012460, Sanierung Schulküche Schulhaus Rychenberg: Gebundeneerklärung von 960 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.25.220-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung der bestehenden Schulküche im Schulhaus Rychenberg im Gesamtbetrag von 960 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung (VGG) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012460, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Schule und Sport, Infrastruktur, Departementsstab, Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schulküchen in vielen Sekundarschulhäusern der Stadt Winterthur haben Ihre Lebensnutzungsdauer erreicht und müssen saniert werden. Dies erfolgt in mehreren Etappen, nach den Schulküchen Büelwiesen und Rosenau steht nun das Schulhaus Rychenberg und Feld (sep. Auftrag) an.

Im Schulhaus Rychenberg besteht nur eine Schulküche, diese ist sanierungsbedürftig. Die Küche liegt im Erdgeschoss und ist aus dem Jahr 1989 und nun am Ende der Lebensdauer angekommen. Viele der Einrichtungen sind reparaturanfällig und verursachen immer mehr laufende Kosten. Um weiterhin einen Kochunterricht nach gesetzeskonformen Vorgaben hinsichtlich Hygiene und Arbeitsstättenrichtlinie aufrecht erhalten zu können, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Erneuerung der Installationen und Ausstattung notwendig.

Der Lehrplan des Fachs WAH (Wirtschaft Arbeit Haushalt) wurde verändert und umfasst mehr Theorie als früher. Mit dem Schaffen eines geeigneten Unterrichtsbereichs mittig in der Schulküche, wird diesem Umstand räumlich nachgekommen.

Mit Beschluss SR.21.914-1 vom 01.12.2021 hat der Stadtrat das Architekturbüro Camenzind Bosshard Architekten AG mit der Ausarbeitung des Projekts beauftragt. Mit Beschluss SR.24.321-2 vom 05.06.2024 hat der Stadtrat die Projektierungskosten von 50 000 Franken als gebunden erklärt.

2. Projekt

Die Schulküche der Schulanlage Rychenberg ist in die Jahre gekommen und muss dementsprechend saniert werden. Ein Ersatz der Einrichtung, inneren Oberflächen, Beleuchtung, Lüftungsanlage und Installationen ist Gegenstand der Sanierung.

Die neue Schulküche besteht künftig aus vier Kochinseln mit stirnseitig im Raum angeordneten Küchenzeilen mit Spülbecken und Arbeitsfläche. Der mittlere Raumbereich mit Tischen/Hockern dient dem Unterricht und dem Essen. Entsprechend sind Lichtsituation und Akustik für beide Situationen ausgelegt und die Säulenwandtafel mit Bildschirm darauf ausgerichtet. Der jeweilige Vorbereitungsraum wird über die Schulküche erschlossen und bietet auch Platz für die Schultaschen.

Das Konzept der unabhängigen Lüftungsanlage mit Fortluft über Dach wird beibehalten. Die Lüftungsanlage (Monoblock) wird nach den heutigen technischen, energetischen und ökologischen

Anforderungen ersetzt. Um diese Normen, wie geringere Luftgeschwindigkeiten, zu erfüllen, müssen sämtliche Lüftungsleitungen über die 3 Geschosse ersetzt und vergrössert werden, was einen grösseren Eingriff im Gebäude bedeutet als vor Projektstart angenommen.

Mit der Gesamtsanierung wird die Schulküche auf den neuesten Stand gebracht und erfüllt in technischer Hinsicht den aktuellen Gebäudestandard der Stadt Winterthur. Damit ist ein Unterricht des Faches WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) nach dem neuesten Lehrplan gewährleistet.

Hinsichtlich Ausstattung und Layout wird die Küche nahezu vergleichbar mit der 2024 umgesetzten Schulküchensanierung im Schulhaus Rosenau sein. Aus der gewonnenen Erfahrung aus diesem Projekt wurden Optimierungen mit den WAH Lehrpersonen besprochen und sind in diesem Projekt eingeflossen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung des Departements Bau und Mobilität vom 13.01.2025 (Kostengenauigkeit $\pm 10\%$, inkl. MwSt., Baupreisindex April 2024):

Bezeichnung		Betrag
BKP 0 Grundstück	Fr.	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	35 000.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	742 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	0.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	43 000.00
BKP 6 Projektreserve **	Fr.	90 000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	50 000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	Fr.	960 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	960 000.00
Reserve Stadtrat für Unvorhergesehenes (~ 5% von BKP 1-9)***	Fr.	50 000.00
Gesamtaufwand	Fr.	1 010 000.00

Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite

Davon Projektierungskredit vom 05.06.2024 (SRB)	Fr.	-50 000.00
Total Gebundenerklärung	Fr.	960 000.00

* inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

** max. 10% von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung Budget 2025 des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5012460
Projektbezeichnung	Sanierung Schulküche Schulhaus Rychenberg

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 05.06.2024 (SRB)	§	50 000.00
504021	Projektierung	§	50 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)	§	500 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserven)		§	600 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
Bisher	50 000.00	0.00	50 000.00
2025	50 000.00	450 000.00	500 000.00
2026	0.00	0.00	0.00
Reserve	0.00	100 000.00	100 000.00
Gesamt	100 000.00	550 000.00	650 000.00

Die Reserven wurden im Budget 2025 nicht aktualisiert.

Der Investitionskredit ist, basierend auf aktuellen Kostenschätzungen vom Departement Bau und Mobilität, Abteilung Hochbau, mit der nächsten Budgetierung wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 05.06.2024 (SRB)	§	50 000.00
504021	Projektierung	§	50 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserven)	§	910 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserven)			1 010 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	50 000.00	0.00	50 000.00
Vorschau 2025	50 000.00	770 000.00	820 000.00
Reserve	0.00	140 000.00	140 000.00
Gesamt	100 000.00	910 000.00	1 010 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten. Der Gesamtkredit ist im Investitionsplanungstool anzupassen.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die bestehende Schulküche wird saniert und die Struktur des Gebäudes bleibt bestehen.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht sachlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Sanierung. Mit dem vorliegenden Projekt werden im Wesentlichen Bauteile ersetzt oder revidiert, deren Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt oder nicht mehr gewährleistet ist. Des Weiteren werden die Anforderungen an zeitgemässe Schulküchen-/Unterrichtsräume umgesetzt.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessenspielraum besteht nicht: Die Mängel sind ausgewiesen und müssen so rasch als möglich behoben werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012460, zu belasten.

5. Termine

Es ist geplant, zwei Wochen vor den Sommerferien 2025 mit den Bauarbeiten zu beginnen und die Sanierung der Schulküche auf Start Schuljahr 25/26 fertigzustellen.

Damit der Fertigstellungstermin unter den aktuellen Lieferfristen eingehalten werden kann, werden parallel mit dem Kreditgenehmigungsverfahren einzelne terminkritische Submissionen, unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Stadtrat, bereits gestartet.

Für diese Arbeiten ist eine Baueingabe notwendig, welche ebenfalls parallel mit dem Kreditgenehmigungsverfahren eingereicht wird.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Kostenübersicht Bauprojekt vom 13.01.2025
2. Projektpläne vom 06.12.2024